

TC Welschingen e.V.
gegr. 1978

Mietvertrag

Zwischen dem Tennisclub Welschingen e.V., vertreten durch die Vorstandschaft

- Vermieter -

und

.....
Name Vorname Straße PLZ Ort

- Mieter -

wird nachfolgend aufgeführter Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand und Mietdauer, Veranstaltungsart

Vermietet werden folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen der Clubanlage des Vermieters:

1. Clubheim mit Sanitäranlagen, Küche, Theke (inkl. Geschirr und Besteck) und Terrasse für max. 60 Personen
2. Außenanlage (Vorplatz mit Grill) ohne Sitzbänke vor den Tennisplätzen

Die unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Mietgegenstände stehen dem Mieter

am

für eine-feier zur Verfügung.

§ 2 Miete

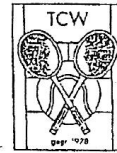
Für die aufgeführten Mietgegenstände fällt pro Veranstaltungstag ein Mietzins in Höhe von:

1. Clubheim mit Sanitäranlagen, Küche, Theke und Terrasse **175,00 €**
2. Außenanlage (Vorplatz mit Grill) ohne Sitzbänke vor den Tennisplätzen

an.

In dem Mietzins sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser im üblichen Rahmen enthalten. Alle übrigen nicht erwähnten Kosten wie Endreinigung, Müllentsorgung, Versicherungen etc. sind vom Mieter zu tragen und im Mietzins nicht enthalten.

Bei Absage eines angemeldeten Termins ist die Hälfte des unter Nr. 1 – 2 entfallenen Mietzinses zu entrichten.



TC Welschingen e.V.
gegr. 1978

§ 3 Fälligkeit

Der Mietzins ist vor Beginn der Veranstaltung in bar zu begleichen.

§ 4 Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit

Der Vermieter überlässt dem Mieter die in § 2 aufgeführten Mietgegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

§ 5 Sicherheitsleistung (Kaution)

Der Vermieter ist berechtigt, Sicherheitsleistungen (Kaution) für potentielle Veranstaltungsrisiken und für vom Mieter nicht bzw. unzureichend erbrachte Endreinigung, Müllentsorgung und über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob dies von ihm, seinen Beauftragten oder durch Teilnehmer der Veranstaltung entstanden sind.

Sicherheitsleistung (Kaution):

75,00 €

§ 6 Haftung

6.1 Haftung des Mieters

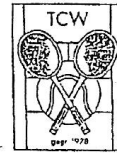
Der Mieter ist verpflichtet, die Mieträume und die überlassenen Gegenstände in dem Zustand an die Vermieterin zurückzugeben, in der er sie übernommen hat. Der Mieter haftet der Vermieterin für alle während der Mietzeit eintretenden Beschädigungen, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch seine Besucher verursacht werden.

Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des Vermieters für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räume/Einrichtungen gedeckt sind.

Der Mieter hat die Vermieterin und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von allen Sach- und Vermögensansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen, soweit die Vermieterin oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

6.2 Haftung der Vermieterin

Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen. Die Vermieterin haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters.



TC Welschingen e.V.
gegr. 1978

Die Vermieterin haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt wurden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden für Fälle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht, soweit die Vermieterin oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften zwingend haften, insbesondere bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

Der Mieter übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 7 Werbung / Dekoration

Der Mieter darf innerhalb des gemieteten Raums Transparente, anderer Werbevorrichtungen oder Dekorationen nur anbringen, soweit sie aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. In keinem Fall ist ein Benageln von Wänden, Decken oder Fußböden gestattet.

§ 8 Verantwortung des Mieters

Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen und der örtlichen Sperrstundenregelung obliegt dem Mieter in eigener Verantwortung. Der Mieter hat der Vermieterin vor der Veranstaltung auf Anforderung eine *entscheidungsbefugte Person* zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als *Veranstaltungsleiter* (§38 Absatz 5 MVStättV) anwesend ist. Der *Veranstaltungsleiter* hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

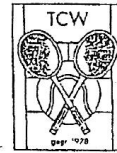
Er ist verpflichtet, die Veranstaltung abubrechen, wenn sich eine Gefährdung von Personen ergibt. Dies gilt auch bei Überschreitung der maximal zulässigen Besucherzahl.

.....
Name des Veranstaltungsleiters Straße PLZ Ort

§ 9 Anmeldung von Veranstaltung

Die eventuell notwendige rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Mieter.

Sofern eine eventuell notwendige Wirtschaftserlaubnis benötigt wird, hat der Mieter diese ebenso selbstständig und rechtzeitig zu beantragen.



TC Welschingen e.V.
gegr. 1978

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Welschingen, Gerichtsstand ist Singen.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Klauseln der oben aufgeführten allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung – insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahe kommt.

Engen, den 20.....

Für den TC Welschingen als Vermieter:

Mieter

.....

(i. A.)

.....